



Vergaberichtlinien der Stadt Vechta über die Zulassung zum Stoppelmarkt (Stand: 09.12.2013)

1 Grundsätze

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen für den Stoppelmarkt auf dem gleichnamigen Stoppelmarktgelände der Stadt Vechta.

1.2 Veranstaltungszweck

Die Stadt Vechta veranstaltet traditionell seit mehr als 700 Jahren den im Jahr 1298 erstmals urkundlich belegten ‚Stoppelmarkt‘, welcher eine einzigartige, herausragende, identitätsschaffende und -erhaltende Bedeutung für die Stadt Vechta und die gesamte Region hat. Der Stoppelmarkt bietet eine alljährliche Basis für eine gesellschaftsübergreifende Integration. Es handelt sich um eines der größten und bekanntesten Volksfeste in Niedersachsen bzw. Nordwestdeutschlands und spricht sowohl einen regionalen als auch einen überregionalen Besucherkreis an. Deshalb sollen auf dem Festplatz in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schausteller Art ausgeübt, und die üblichen Waren feilgeboten werden. Die Stadt Vechta legt Wert darauf, dass die Eigenart als traditionelles Volksfest mit eigener Identität gewahrt bleibt. Diese ergibt sich bereits aus der oben dargestellten gesellschaftlichen Bedeutung des Marktes. Es soll für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere auch für Familien und Kinder, ein attraktives Fest angeboten werden.

Ein besonderes Augenmerk soll hierbei auf die Pflege der traditionellen Prägung der Veranstaltung gelegt werden, aber auch auf die Einbindung zeitgemäßer Elemente. Als wichtig für den Erhalt der traditionellen, identitätsschaffenden und -erhaltenden Prägung wird unter anderem die Einbindung lokaler und regionaler Gastwirte aus verschiedenen, umliegenden Städten, Gemeinden und Ortschaften angesehen, welche durch ihre Zelte/Ausschankstände den Einwohnern dieser Orte ihre identitätsstiftende Zugehörigkeit zum Stoppelmarkt vermitteln und so wesentlich zum nachhaltigen Erfolg dieser Veranstaltung beitragen. Ebenso ist es die traditionelle Teilnahme bestimmter Angebote des Schaustellerwesens, die von den Besuchern als Medium für die Identifikation mit ‚ihrem‘ Stoppelmarkt als Traditions- und Identifikationsbildung angesehen werden und damit prägend für den Stoppelmarkt in seiner typischen Form sind.

Der Stoppelmarkt in Vechta dauert sechs Tage. Er beginnt am Donnerstag und endet am darauffolgenden Dienstag. Der 15. August ist grundsätzlich in der Veranstaltungszeit enthalten, es sei denn, er fällt auf einen Mittwoch. In diesem Fall beginnt der Stoppelmarkt am darauffolgenden Donnerstag, den 16. August. Frühester Veranstaltungstermin ist demnach vom 10. bis 15. August und spätester Veranstaltungstermin ist vom 16. bis 21. August eines Jahres.

1.3 Benutzungsverhältnis

Beim Stoppelmarkt handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO) und ist nach § 69 GewO festgesetzt. Der Stoppelmarkt ist als öffentliche Einrichtung anzusehen.

1.4 Veranstalter

Die Organisation und Durchführung des Stoppelmarktes obliegt der Stadt Vechta, Abt. Marktwesen, Burgstraße 6, 49377 Vechta. Diese regelt mit den zugelassenen Bewerbern die näheren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag. Dieser enthält neben den Zulassungsbedingungen die allgemeinen Betriebsvorschriften.

2 Konzept

2.1 Veranstaltungsgelände

Für den Stoppelmarkt stehen etwa 160.000 m² Fläche insgesamt (brutto) zur Verfügung. Etwa 100.000 m² (brutto) hiervon stehen für den Aufbau von Geschäften und Ständen des Schaustellergewerbes bzw. der Marktkaufleute bereit. Die bebaubare Frontmeterzahl beläuft sich auf ca. 6.300 m brutto. Lage und Abgrenzung des Marktgeländes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte bzw. aus der Festsetzung. Der Bereich der Gewerbeschau ist auf der Karte schraffiert dargestellt.

2.2 Platzbelegung

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise sowie ihrem Identitätsfaktor eine besondere Anziehungskraft ausüben. Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollen derzeit auf dem Stoppelmarkt nach dem Gestaltungswillen der Stadt Vechta folgende Kategorien von Geschäften in bewährtem Umfang vertreten sein:

- 21-24 (Groß-)Fahrgeschäfte (Rund-, Hoch- und sonstige Fahrgeschäfte wie zum Beispiel Auto-scooter und Geisterbahnen)
- 14-17 Kinderfahrgeschäfte (Fahrgeschäfte und auch Pony-Reitbahnen)
- 18-20 Wirtschafts-/Restaurationszelte (überbaute Fläche größer 250m²) und 20-24 weitere Ausschankbetriebe
- 4-5 Verlosungen
- 90-105 Imbissbetriebe, davon 10-12 mit angeschlossenem Ausschank
- 36-39 Spielgeschäfte, Schießhallen, Automaten
- 1-2 Schaugeschäfte
- 49-53 Süßwarengeschäfte
- 4-6 Spielwarengeschäfte
- 70-80 (Spezial-)Verkaufsgeschäfte/-stände
- 10-15 Spezialverkaufsstände auf dem Pferdemarkt (nur am Veranstaltungsmontag!); davon 2 Imbissbetriebe und 3 Ausschankbetriebe
- 25-30 Ausstellungsstände Gewerbeschau (Außenbereich)
- 1 Gewerbezelt mit weiteren typischen Ausstellungsständen

Um ein möglichst traditionsgebundenes, aber auch buntes, abwechslungsreiches, ausgewogenes und dem aktuellen Zeitgeist entsprechendes Bild zu erreichen und dabei sowohl die Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher zu erfüllen als auch die in der Präambel dargelegten Ziele zu erreichen, ist die Zuordnung der verschiedenartigen Geschäfte zueinander besonders wichtig. Aus diesem Grund ist das Verhältnis der einzelnen Geschäftszweige nach Anzahl und Größe laufend einer Überprüfung zu unterziehen und dem Veranstaltungszweck entsprechend anzupassen.

Eine Veränderung der vorgenannten Kategorien sowie der Anzahl der Geschäfte ist unter Wahrung des Gesamtkonzeptes zum Beispiel wegen platzspezifischer Gegebenheiten nach dem Gestaltungswillen der Stadt möglich.

3 Ausschreibung

Die Stadt Vechta schreibt die Standplätze auf dem Stoppelmarkt jährlich neu aus. Die Ausschreibung erfolgt in der lokalen Presse und in mindestens einem Fachblatt des Schaustellergewerbes (Komet, Kirmes & Park Revue) und legt unter anderem die Bewerbungsfrist als Ausschlussfrist fest. Maßgeblich für die Fristeinhalten ist der Posteingang bei der Stadt Vechta.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern in den Kategorien festgestellt, die der Veranstalter nach dem Gestaltungswillen festgelegt hat, kann der Veranstalter geeignete Geschäfte anwerben und in die Bewertungsliste aufnehmen.

4 Zuständigkeit

Über die Zulassung zum Stoppelmarkt entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte auf der Grundlage der Ziele dieser Richtlinie und nach Beratung und Empfehlung des von der Stadtverwaltung erarbeiteten Entwurfes im ‚Fachausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen‘ der Stadt Vechta.

5 Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme

Die Bewerbung ist fristgerecht und gesondert für jedes Geschäft in Schriftform einzureichen. Für die Bewerbung ist ein (vorgefertigter) Vordruck nicht erforderlich, es muss jedoch die Frontlänge und Tiefe des benötigten Raumes, sowie die Höhe, Länge und Tiefe des Geschäftes, die Geschäftsart mit entsprechender, aussagekräftiger Beschreibung, die Anzahl der Wohn- und Packwagen sowie der Stromanschlusswert daraus hervorgehen. Bei Verkaufsgeschäften ist die Warenart zu bezeichnen, bei Schaugeschäften das Programm und bei Spielgeschäften die Spielbeschreibung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist außerdem eine bemaßte Grundriss-Zeichnung sowie ein farbiges Lichtbild (mind. DIN A5) einzureichen. Die Bewerbung muss den aktuellen Zustand und gegebenenfalls die Ausstattung des Geschäfts in einer Weise erkennen lassen, die eine eindeutige Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die genannten Vergabekriterien erlaubt.

Name und Anschrift der Geschäftsinhaberin, des Geschäftsinhabers, der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Eigentumsverhältnisse, Firmenname, Rechtsform des Unternehmens, Handelsregistereintragung, Wohnsitz und Firmensitz sind ebenfalls anzugeben. Ferner sind die Vertretungsberechtigten und alle die Personen zu benennen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind.

Sämtliche für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerberechtlicher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer Art) sind ebenfalls einzureichen bzw. zu erfüllen.

Bewerber/innen, die sich mit Geschäften der in § 55 Absatz 1 Nr. 2 GewO bezeichneten Art bewerben, müssen, wenn der Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist, gemäß § 55 ff. GewO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1598) für jedes einzelne Geschäft eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachweisen.

6 Ausschluss von Bewerbungen

Von der Vergabe können grundsätzlich ausgeschlossen werden:

- 6.1 nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (z.B. Verhinderung aus besonderen persönlichen Gründen)
- 6.2
 - a) Unvollständige, bzw. bis zum Bewerbungsfristablauf nicht komplettierte Bewerbungen
 - b) Bewerbungen, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen, zum Beispiel bei Veränderungen nach Bewerbungsschluss
 - c) Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragspflichten oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben
 - d) Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei Veranstaltungen nicht nachgekommen sind
 - e) Bewerber, die in der Vergangenheit gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben oder dem Ruf oder der Zielsetzung der Veranstaltung schaden
 - f) Bewerber, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Teilnahme am Stoppelmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen

7 Vergabe und Auswahl der Plätze

7.1 Platzvergabe

Die Vergabe der Plätze erfolgt dem Veranstaltungszweck (Nr. 1.2) folgend nach dem Konzept gemäß Nr. 2 dieser Richtlinien.

7.2 Neubewerberregelung

In jeder Kategorie sollen bis zu 10% Neubewerber, mindestens jedoch einer, ausgewählt werden, sofern geeignete Neubewerber in dieser Kategorie vorhanden sind. Die erfolglose Bewerbung eines Neubewerbers wird bei zukünftigen Vergabeentscheidungen honoriert. Es soll ein ausgewogenes Verhältnis von Vertrautem und Neuem erreicht werden. Ein Anspruch auf Zulassung zum Fest oder einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Als Neubewerber ist derjenige anzusehen, der im Jahr vor der aktuellen Bewerbung mit seinem beworbenen Geschäft oder als Betreiber eines Geschäftes nicht zum Stoppelmarkt zugelassen war.

7.3 Auswahlkriterien

Gehen innerhalb einer Kategorie mehr Bewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, so wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber dem Gestaltungswillen der Stadt Vechta folgend unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 und 2 beschriebenen Grundsätze und Vorgaben nach einer objektiven Bewertung der persönlichen Eignung sowie der Attraktivität des Geschäfts vorgenommen:

- „Persönliche Eignung“

Die „persönliche Eignung“ des Bewerbers bzw. des benannten Vertretungsberechtigten bei Personengesellschaften und juristischen Personen wird bewertet (Vertragserfüllung, Volksfest-erfahrung, Fachkenntnis, Zuverlässigkeit, Reisegewerbe, regionaler Bezug, personale Identität) und geht über die gewerberechtliche ‚Zuverlässigkeit‘ hinaus.

- „Attraktivität des Geschäfts“

Die „Attraktivität des Geschäfts“ wird bewertet. (Erscheinungsbild, technischer Standard, Anziehung, Tradition, Neuheit, Platzbedarf, Umweltfreundlichkeit)

Bewerberinnen und Bewerber können bevorzugt werden, wenn angenommen wird, dass ihr Geschäft wegen seiner Art, Führung/Verarbeitung, Ausstattung, Betriebsweise, des Erscheinungsbildes oder Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt. Der Veranstalter ist dabei nicht zwingend an seine Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden. Anhand der Angaben in den vorgelegten Bewerbungsunterlagen werden die einzelnen Kriterien bewertet und eine Vergabeentscheidung getroffen.

7.4 Mehrfachzulassungen

Mehrfachzulassungen sind grundsätzlich möglich. Pro Kategorie soll ein Bewerber nur mit zwei Anträgen, insgesamt jedoch höchstens mit drei Anträgen Berücksichtigung finden.

8 Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

Nach Durchführung des Zulassungsverfahrens aufgrund des Konzeptes und der in Nr. 7 festgelegten Auswahlkriterien wird Bewerbern die Zulassung bzw. Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt.

9 Rücktritt

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so ist aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen, geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zuzulassen. Ist ein entsprechender Ersatz aus diesem Kreis nicht zu erreichen, kann freihändig ein anderer geeigneter Bewerber zugelassen werden. Es gelten die Grundsätze gemäß Nrn. 7 und 8 entsprechend.

10 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Erfolgt der Abschluss des Vertrages gemäß Nr. 1.4 nicht oder wird ein geschlossener Vertrag wieder aufgelöst oder zurückgenommen, so erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung ebenfalls.

Der Rücktritt vom Vertrag durch den Beschicker ist grundsätzlich ausgeschlossen. Tritt der Beschicker dennoch zurück, so ist vom Beschicker eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich nach dem zu zahlenden Entgelt und ist im Zulassungsvertrag unter § 2 verzeichnet.

Die Zulassung kann darüber hinaus insbesondere widerrufen werden, wenn

- a) bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, welche der Stadt bei der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können,

- b) der Platz, auf dem der Stoppelmarkt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- c) der Standplatz nicht oder nicht vollständig genutzt wird,
- d) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die für den Markt geltenden Bestimmungen oder die Anweisungen des Marktmeisters verstoßen haben,
- e) die fälligen Gebühren binnen einer gesetzten Nachfrist nicht gezahlt worden sind,
- f) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

11 Haftungsausschluss

Eine Haftung dafür, dass der Stoppelmarkt tatsächlich oder zu den vorgesehenen Zeitpunkten stattfindet, wird nicht übernommen.

Vechta, den 09.12.2013

gez. Gels

Helmut Gels
Bürgermeister

(bestätigt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Vechta in der Sitzung vom 14.01.2014)